

4. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 – Modellversuch –
vom 09. August 2006

Aufgrund des „ 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 – Modellversuch – (AB Uni 1999/14), zuletzt geändert durch 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2005 (AB Uni 2005/04), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten und Seminarleistungen und der Diplomarbeit und beruht ebenfalls auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Diplomprüfung soll im neunten Fachsemester abgeschlossen werden; § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von in der Regel zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50 % nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/Die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen.“

3. § 17 Abs. 10 wird aufgehoben. Der nachfolgende Abs. 11 wird zu Abs. 10 (neu).

4. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit.“

5. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Fachprüfungen sind abzulegen in drei Pflichtfächern und zwei Wahlpflichtfächern:

I. Pflichtfächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Rechnungswesen/Controlling
3. Volkswirtschaftslehre

II. Wahlpflichtfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre der Banken
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Distribution und Handel
4. Marketing
5. Organisation und Personal
6. Produktionsmanagement und Logistik
7. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
8. Wirtschaftsprüfung
9. Unternehmensforschung/Quantitative Methoden
10. Internationales Management
11. Krankenhausmanagement
12. Öffentliche Betriebe und Verwaltungen
13. Umwelt- und Ressourcenökonomik
14. Wirtschaftsinformatik
15. Wirtschafts- und Arbeitsrecht".

6. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fachprüfungen umfassen

1. Studienbegleitende Klausurarbeiten als Abschlussarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern und
2. Seminarleistungen“.

7. § 18 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplomarbeit kann angefertigt werden, sobald der/die Studierende die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 9 erfüllt. Der Antrag auf Zulassung soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die in § 3 Abs. 2 genannte Frist eingehalten werden kann“.

8. § 18 Abs. 5 entfällt.

9. § 19 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Anzahl der Leistungspunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. Im Einzelnen gilt:

1. Bei Klausurarbeiten korrespondiert die Zahl der Leistungspunkte mit der Zahl der Semesterwochenstunden der durch die Klausurarbeit abgeprüften Veranstaltungen. Eine zweistündige Veranstaltung führt zu 3 Leistungspunkten, eine vierstündige entsprechend zu 6 Leistungspunkten. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
2. In Seminaren mit einem Umfang von 2 Semesterwochenstunden können jeweils 8 Leistungspunkte erworben werden, wenn die Prüfungsleistung eine Hausarbeit mit Referat, deren Verteidigung und eine angemessene Mitarbeit im Übrigen oder insgesamt gleichwertige Leistungen umfasst; das Nähere regelt die Studienordnung. In den Fächern „All-

gemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Rechnungswesen/Controlling“ können alternativ zu den in Satz 1 genannten Leistungen, in den Seminaren 8 Punkte auf Grundlage einer Klausur von 180 Minuten vergeben werden. Fallstudien können, müssen jedoch nicht mit einbezogen werden. Sofern bewertete Fallstudien (einzeln oder in Gruppen) oder eine ähnliche Leistung verlangt werden, genügt eine Klausur von 120 Minuten.

3. Mit einer bestandenen Diplomarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben“.

10. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Hausarbeiten mit Referat (§ 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1) dienen dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminargegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinander zu setzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten“.

11. § 23 entfällt, die nachfolgenden Paragraphen rücken in der Nummerierung jeweils eine Stelle auf.

12. § 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Das Bestehen der Diplomprüfung setzt im Einzelnen den Nachweis folgender Leistungspunkte voraus:

1. im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 26 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
2. im Fach Rechnungswesen/Controlling: 29 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
3. im Fach Volkswirtschaftslehre: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen,
4. in jedem der beiden Wahlpflichtfächer: 15 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und 8 aus Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
5. in der Diplomarbeit: 30 Leistungspunkte.

Einzelheiten regelt die Studienordnung“.

13. § 25 Abs. 3 enthält folgende neue Fassung:

„Sobald ein Kandidat/eine Kandidatin 116 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten und Seminarleistungen erzielt hat und die Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erfüllt, kann er/sie Leistungspunkte nur noch aus solchen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielen, zu denen der/sie sich bereits gemeldet hatte. Hat ein Kandidat/eine Kandidatin zwar 116 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen erworben, erfüllt damit aber noch nicht alle Bedingungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4, so kann er/sie sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen melden, die zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen von Abs. 2 Nr. 1 bis 4 geeignet sind. Hat der Kandidat/die Kandidatin Leistungspunkte aus einer Prüfungsleistung erworben, die nach dem Studienverlaufsplan verschiedenen Fächern zugeordnet werden kann, entscheidet er/sie, für welches dieser Fächer die Leistungspunkte verwendet werden sollen“.

14. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„(I) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin erstmals 24 oder mehr Maluspunkte angesammelt hat, ohne zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 zu erfüllen, oder

2. in der zweiten Wiederholung eines Seminars gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde, oder
3. die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund
 - a) das Thema der Diplomarbeit nicht fristgerecht entgegengenommen hat (§ 9 Abs. 1) oder
 - b) die Diplomarbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 22 Abs. 1) oder
2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs. 3) bezüglich der Diplomarbeit erfüllt ist oder
3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
4. das Thema der Diplomarbeit ohne Einhaltung der Frist von § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
5. das Thema der Diplomarbeit mehr als einmal gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.

(3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie - außer im Fall des § 9 Abs. 3 Satz 5 - nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Diplomprüfung soll zu dem nächstmöglichen durch Aushang bekannt gemachten Termin gestellt werden. Soweit der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben hat, stehen auch die Prüfungsleistungen wieder mit zwei Versuche zur Wahl, in denen er/sie zuvor gescheitert war.

(4) Ist die Diplomprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 erstmals nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, werden 24 Maluspunkte gelöscht. Die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Leistungspunkte sowie die nach Abzug von 24 Maluspunkten verbleibenden Maluspunkte bleiben bestehen. Der Kandidat/Die Kandidatin kann die Versuche, Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erwerben, fortsetzen.

(5) Ist die Diplomprüfung wegen der Diplomarbeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Abs. 2 als wegen der Diplomarbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, kann die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 21 Abs. 6 Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Abs. 4 und des Abs. 5 gleichzeitig zur Anwendung.

(7) Gilt die Diplomprüfung als gemäß Abs. 2 Nr. 3 nicht bestanden und beantragt der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Wiederholung gemäß Abs. 3, so bleiben die bis dahin erworbenen Leistungspunkte bestehen; das Konto für Maluspunkte wird um die bestehende Zahl an Maluspunkten, höchstens aber um 24 Maluspunkte reduziert. Der Kandidat/Die Kandidatin setzt im Übrigen seine/ihre Prüfung jetzt aber im Wiederholungsfall fort.

(8) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 25 Abs. 2 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden".

15. § 39 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(I) Die Prüfung zum Master erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem. Sie umfasst

1. Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Teil I, die nach dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium vorgesehen sind (Hauptstudium Teil I b),
2. Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums II,
3. eine Prüfungshausarbeit.

Bezüglich des Erwerbs der Leistungspunkte unter Nr. 1 und 2 gelten die Vorschriften des § 19 Abs. 1 bis 3 und 5, § 20, § 24 und § 25 entsprechend. Maluspunkte für nicht bestandene Prüfungsleistungen werden nicht vergeben. Dem Kandidaten/Der Kandidatin stehen Freiversuche im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten zur Verfügung“.

16. § 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Prüfungshausarbeit bedarf einer gesonderten Anmeldung beim Prüfungsamt; dabei müssen 50 % der in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 geforderten Leistungspunkte unter Einschluss von 8 Leistungspunkten in einem Seminar und 6 Leistungspunkten in dem Prüfungsfach, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, nachgewiesen werden. Die Termine für die Anmeldung zur Prüfungshausarbeit werden vom Prüfungsamt gemäß § 4 Abs. 9 bekannt gemacht. Für die Prüfungshausarbeit gelten die Regelungen des § 21 und 22 entsprechend“.

17. § 29 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin spätestens im Rahmen von Wiederholungen

1. aus Prüfungsleistungen zu Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 insgesamt 71 Leistungspunkte in der folgenden Spezifizierung
 - a) mindestens 17 Leistungspunkte zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
 - b) mindestens 20 Leistungspunkte zu Rechnungswesen/Controlling,
 - c) mindestens 6 Leistungspunkte zu Volkswirtschaftslehre,
 - d) mindestens je 17 Leistungspunkte zu zwei Wahlpflichtfachbereichen gemäß § 18 Abs. 2, davon jeweils 8 Leistungspunkte aufgrund von Seminarleistungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erste Alternative,
2. 30 Leistungspunkte im Rahmen der Prüfungshausarbeit,

erworben hat; Einzelheiten regelt die Studienordnung. Sobald der Kandidat/die Kandidatin 71 Leistungspunkte aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erworben hat, ohne zugleich die Bedingungen gemäß Nr. 1 a) bis d) zu erfüllen, gilt § 25 Abs. 3 entsprechend“.

18. § 44 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Für Studierende, die zum 01.10.2005 bereits Leistungen des Hauptstudiums erbracht haben, gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 18.04.2005 fort“.

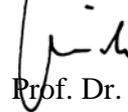
Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälische Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 09. August 2006

Der Rektor

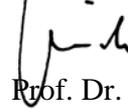


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälische Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt